

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Achtundzwanzigste und Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Neufassung der Gliederung und Neufassung des Kapitels 2 – „Raumstruktur“):

In ihren Sitzungen am 29. Juli 2017 und 16.05.2019 hat der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt die Achtundzwanzigste und Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Neufassung der Gliederung und Neufassung des Kapitels 2 – „Raumstruktur“) beschlossen. Diese sind Bestandteile der von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 25.06.2014 vereinbarten Gesamtfortschreibung des Regionalplans.

Die Achtundzwanzigste Verordnung des Regionalplans zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt betrifft die Neufassung der Gliederung. Inhaltliche Änderungen der Ziele und Grundsätze sowie der Begründungstexte und damit ein veränderter Regelungsinhalt sind damit nicht verbunden. Zudem erfolgt eine durch diese Neugliederung, durch mittlerweile erfolgte Fortschreibungen des Landesentwicklungsprogrammes sowie eine Aktualisierung der topographischen Grundlagenkarten erforderliche redaktionelle Anpassung des Regionalplanes.

Die Neunundzwanzigste Verordnung des Regionalplans zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt betrifft die Neufassung des Kapitels 2 – „Raumstruktur“. Hiermit soll der Regionalplan an das geltende Landesentwicklungsprogramm angepasst und die textlichen Festlegungen entsprechend aktueller Entwicklungen und Herausforderungen der Region und deren Teilräume neu formuliert werden. Folgerichtig werden auch die Karte 1 „Raumstruktur“ sowie die Karte Zu 2.1.1.4 „Zentrale Orte und Nahbereiche“ aktualisiert und angepasst.

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 16. Mai 2022 diese Achtundzwanzigste und Neunundzwanzigste Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Achtundzwanzigsten und Neunundzwanzigsten Verordnung zur Änderung des

Regionalplans der Region Ingolstadt hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art.18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Absatz 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Absatz 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltpflicht,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle Region 10, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.